

Bescheid

I. Spruch

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt gemäß § 25 Abs. 2 und 5 Privatfernsehgesetzes (PrTV-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009 fest, dass die **Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH** (FN 222370s beim Landesgericht Wiener Neustadt), Triesterstraße 10/2/251, A-2351 Wiener Neudorf, dadurch, dass sie in der Zeit von 01.01.2010 bis 18.01.2010 das von Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung (in der Folge „Radio Maria Österreich) veranstaltete Programm „Radio Maria“, das in diesem Zeitraum über keine Zulassung nach § 28 PrTV-G verfügt hat, über die ihr mit Bescheid vom 15.06.2009, GZ BKS 611.196/0002-BKS/2009, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C Großraum Wien“) verbreitet hat, der ihr mit dem zitierten Bescheid gemäß Spruchpunkt 4.3.5. erteilten Auflage nicht nachgekommen ist und hierdurch § 25 Abs. 2 iVm § 3 Abs. 1 PrTV-G verletzt hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 13.01.2010 forderte die KommAustria die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH zur Stellungnahme dahingehend auf, seit wann das von Radio Maria Österreich veranstaltete Programm „Radio Maria“ über die der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH zugeordnete Multiplex-Plattform „MUX C – Großraum Wien“ verbreitet wird.

Mit Schreiben vom 18.01.2010, bei der KommAustria am 19.01.2010 eingelangt, übermittelte die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH ein Schreiben an die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG sowie an Radio Maria Österreich mit der Aufforderung die Ausstrahlung über die der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH zugeordnete Multiplex-Plattform einzustellen.

Hierauf leitete die KommAustria mit Schreiben vom 04.02.2010 gemäß § 25 Abs. 2 und 5 PrTV-G von Amts wegen ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung wegen Nichteinhaltung von Auflagen des Zulassungsbescheides ein und gab der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 22.02.2010, KOA 4.4211/10-006 nahm die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH dahingehend Stellung, dass die Ausstrahlung des Programms erst mit Vorliegen der Betriebsbewilligung genehmigt worden sei. Die Ausstrahlung sei offenbar irrtümlich im Zuge der Ausstrahlung von Teststandbildern für WienTV und RT24 erfolgt. Eine Beginn Ausstrahlung seitens der ORS sei der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH nicht mitgeteilt worden. Bei der Ausstrahlung würde es sich um einen technischen Fehler im Rahmen der Testausstrahlung handeln.

2. Sachverhalt

Die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenats vom 15.06.2009, GZ BKS 611.196/0002-BKS/2009, mit dem die Berufung gegen den Bescheid der KommAustria vom 16.12.2008, KOA 4.211/08-001 (in der Folge „Zulassungsbescheid“) als unbegründet abgewiesen wurde, Inhaberin einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform bis 15.06.2019, welche die Versorgung der Region Großraum Wien mit Wien, Teilen des Weinviertels, des Mostviertels und des Industrieviertels und Teile des angrenzenden nördlichen Burgenlandes umfasst.

Gemäß Spruchpunkt 4.3.5. des Zulassungsbescheides der KommAustria wurde der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH die Auflage erteilt, dass gemäß § 25 Abs. 2 letzter Satz iVm § 3 Abs. 1 und § 1 Abs. 3 PrTV-G lediglich Programme, die über eine Zulassung nach § 28 PrTV-G verfügen, sowie Programme nach dem ORF-G verbreitet werden dürfen. Davon ausgenommen sind – unbeschadet der Bestimmungen der §§ 56 bis 59 PrTV-G – Programme von Rundfunkveranstaltern, die im Sinne des § 3 Abs. 1 bis 4 PrTV-G in einer anderen Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes niedergelassen sind und nach dem Recht dieses Staates zur Rundfunkveranstaltung berechtigt sind.

Mit Bescheid der KommAustria vom 27.01.2010, KOA 4.411/10-003 wurde Radio Maria Österreich für das Programm „Radio Maria“ eine digitalen Zulassung gemäß § 28 PrTV-G erteilt.

Jedenfalls seit 01.01.2010 verbreitet die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH das von Radio Maria Österreich veranstaltete Programm „Radio Maria“ über die der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH mit dem zitierten Zulassungsbescheid zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C – Großraum Wien“). Das Programm wurde bis 18.01.2010 über die Multiplex-Plattform verbreitet.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den zitierten Akten der KommAustria sowie dem Vorbringen der Partei im vorangegangenen Ermittlungsverfahren. Insbesondere ergeben sich die Feststellungen, wonach die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH im Zeitraum 01.01.2010 bis 18.01.2010 das Programm „Radio Maria“ über die ihr zugeordnete Multiplex-Plattform verbreitet hat, aus den Stellungnahmen der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH vom 18.01.2010 und vom 22.02.2010. Daran ändert auch das Vorbringen der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH im Schreiben vom 22.02.2010, wonach es sich nur ein technisches Versehen im Zuge einer Testausstrahlung von Standbildern gehandelt habe, nichts. Nachdem ein konkretes Datum der Abschaltung

nicht genannt wurde, ging die KommAustria davon aus, dass die Abschaltung am 18.01.2010 – dem Datum an dem der technische Dienstleister der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH informiert wurde, erfolgt ist.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG, BGBl. I Nr. 32/2001, eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Gemäß § 25 Abs. 5 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde die Einhaltung der Auflagen gemäß Abs. 2 von Amts wegen oder auf Antrag zu überprüfen. Bei wiederholten oder schwer wiegenden Verstößen gegen Auflagen gemäß Abs. 2 ist ein Verfahren zum Entzug der Zulassung gemäß § 63 einzuleiten.

Gemäß § 25 Abs. 2 letzter Satz PrTV-G kann die Regulierungsbehörde dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.

Gemäß § 3 Abs. 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde, wer terrestrisches Fernsehen oder Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist.

Schließlich regelt § 28 PrTV-G die Voraussetzungen der Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme. Nach § 28 Abs. 1 PrTV-G können Anträge auf Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme über eine terrestrische Multiplex-Plattform oder eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk jederzeit bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden. Anträge haben Nachweise gemäß § 4 Abs. 2 bis 4 sowie über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung zu enthalten. Gemäß § 28 Abs. 2 PrTV-G ist die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt. § 28 Abs. 3 PrTV-G legt fest, dass die Zulassung von der Regulierungsbehörde für die Dauer von zehn Jahren zu erteilen ist. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.

Vor diesem Hintergrund enthält der vom Bundeskommunikationssenat bestätigte Zulassungsbescheid der KommAustria in Spruchpunkt 4.3.5. die Auflage, dass gemäß § 25 Abs. 2 letzter Satz iVm § 3 Abs. 1 und § 1 Abs. 3 PrTV-G lediglich Programme, die über eine Zulassung nach § 28 PrTV-G verfügen, sowie Programme nach dem ORF-G verbreitet werden dürfen. Davon ausgenommen sind – unbeschadet der Bestimmungen der §§ 56 bis 59 PrTV-G – Programme von Rundfunkveranstaltern, die im Sinne des § 3 Abs. 1 bis 4 PrTV-G in einer anderen Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes niedergelassen sind und nach dem Recht dieses Staates zur Rundfunkveranstaltung berechtigt sind.

Im vorliegenden Fall verbreitet die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH als Multiplex-Betreiberin über die ihr zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C – Großraum Wien“) seit 01.01.2010 das Programm „Radio Maria“. Eine Zulassung zur Verbreitung des digitalen Programms „Radio Maria“ gemäß § 28 Abs. 2 und 3 PrTV-G wurde jedoch zu diesem Zeitpunkt noch nicht erteilt. Dem Vorbringen der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH, wonach es sich um einen technischen Fehlern handeln würde, den sie nicht zu verantworten hätte, konnte nicht gefolgt werden. Gerade der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH als Betreiberin der Multiplex-Plattform obliegt die

Kontrolle, welche Programme letztendlich über die Plattform ausgestrahlt werden. Wenn – wie im gegenständlichen Fall – über einen Zeitraum von jedenfalls 18 Tagen ein Programm ausgestrahlt wird, kann es sich nicht mehr um einen einmaligen technischen Fehler bei der Einspielung von Teststandbildern handeln. Der Multiplex-Betreiberin kommen in diesem Fall gerade bei Testausstrahlungen Kontrollpflichten zu, die im gegenständlichen Fall offenbar nicht erfüllt wurden.

Demnach hat die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH in der Zeit von 01.01.2010 bis 18.01.2010 das von Radio Maria Österreich veranstaltete Programm „Radio Maria“ über die ihr zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform verbreitet, wobei das Programm über keine Zulassung gemäß § 28 PrTV-G verfügt hat.

Die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH hat daher als Multiplex-Betreiberin im genannten Zeitraum die ihr mit dem Zulassungsbescheid der KommAustria erteilte Auflage gemäß Spruchpunkt 4.3.5., wonach über die Multiplex-Plattform lediglich Programme, die über eine Zulassung nach § 28 PrTV-G verfügen, verbreitet werden dürfen, nicht eingehalten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 2. März 2010
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:
Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH, Triesterstraße 10/2/251, A-2351 Wiener Neudorf, **per RSb**